



NATIONALE
STELLE
ZUR
VERHÜTUNG
VON
FOLTER

Besuchsbericht

Maßregelvollzug Emmendingen (Forensische Psychiatrie)

Besuch vom 24. August 2023

Az.: 233-BW/3/23

Inhalt

A	Informationen zur besuchten Einrichtung und zum Besuchsablauf.....	2
B	Positive Beobachtungen	3
C	Feststellungen und Empfehlungen.....	3
I	Belegungssituation	3
1	Mehrfachbelegung	3
2	Mehrfachbelegung ohne abgetrennte Toilette	4
II	Beschwerdemanagement	4
III	Durchsuchung mit Entkleidung.....	5
IV	Häufigkeit besonderer Sicherungsmaßnahmen	5
V	Urinabgabe unter Sichtkontrolle	6
D	Weiteres Vorgehen.....	6

A Informationen zur besuchten Einrichtung und zum Besuchsablauf

Die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter ist der Präventionsmechanismus nach Artikel 3 des Fakultativprotokolls der Vereinten Nationen zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (OPCAT). Sie hat die Aufgabe, zum Zweck der Wahrung menschenwürdiger Unterbringung und Behandlung im Freiheitsentzug regelmäßig Orte der Freiheitsentziehung zu besuchen, die Aufsichtsbehörden auf Missstände aufmerksam zu machen und gegebenenfalls Verbesserungsvorschläge vorzulegen.

Im Rahmen dieser Aufgabe besuchte eine Delegation der Nationalen Stelle am 24. August 2023 die Klinik für Forensische Psychiatrie und Psychotherapie am Zentrum für Psychiatrie in Emmendingen.

Die Klinik ist zuständig für die Behandlung unter gesicherten Bedingungen (§§ 63, 64, 67h StGB, 453c StPO) und für die Sicherung, Beobachtung und Begutachtung im Vorfeld einer eventuellen Unterbringung (§§ 126a, 81 StPO). Zum Besuchszeitpunkt war sie mit 224 untergebrachten Patientinnen und Patienten bei einer Belegungsfähigkeit von 213 Behandlungsplätzen überbelegt.

Die Besuchsdelegation meldete den Besuch am Vortag im Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration Baden-Württemberg an.

In einem Eingangsgespräch erläuterte die Besuchsdelegation den Besuchsablauf und bat um die Zusammenstellung verschiedener besuchsrelevanter Dokumente.

Anschließend besichtigte die Delegation verschiedene Stationen, darunter die Aufnahmestation, die gesicherte Station und Therapiestationen, Isolierräume und sanitäre Anlagen sowie die Gartenanlage.

Die Besuchsdelegation führte vertrauliche Gespräche mit mehreren Patientinnen und Patienten, dem Personalrat sowie mit dem islamischen, dem evangelischen und dem katholischen Geistlichen. Die Klinikleitung und die Mitarbeitenden der Klinik standen der Besuchsdelegation während des gesamten Besuchs für Rückfragen zur Verfügung.

B Positive Beobachtungen

Auf den Stationen der Forensischen Klinik findet grundsätzlich kein Nachteinschluss statt. Die Patientinnen und Patienten können auch nachts bei Bedarf Kontakt zum Pflegepersonal aufnehmen – dies ermöglicht einen kontinuierlichen therapeutischen Prozess. Sicherheitsbedenken bestünden diesbezüglich nicht.

Bemerkenswert ist außerdem, dass jede Station eine Patientensprecherin oder einen Patientensprecher aufstellen kann, um die Belange der untergebrachten Patientinnen und Patienten zu bündeln und zwischen diesen und den Mitarbeitenden zu vermitteln.

Begrüßt wird außerdem, dass jede Patientin und jeder Patient eine Bezugspflegerin bzw. einen Bezugspfleger haben.

Positiv aufgefallen sind die weitläufige Gartenanlage und – innerhalb des Gebäudes – die sauberen sanitären Anlagen und der ansprechend gestaltete Kontaktraum. Die Isolierräume sind mit Schaumstoffwürfeln als Sitzgelegenheit und robustem Mobiliar ausgestattet, was die Nationale Stelle regelmäßig in anderen Einrichtungen empfiehlt.

Die Klinik ermöglicht den Patientinnen und Patienten Videotelefonie mit ihren Angehörigen, welche nicht mit der persönlichen Besuchszeit verrechnet wird.

Außerdem können die Patientinnen und Patienten ihre Zimmer zur Wahrung der Intim- und Privatsphäre selbst abschließen. Dies ermöglicht beispielsweise, unerwünschten Besuch durch andere Patientinnen oder Patienten zu vermeiden.

C Feststellungen und Empfehlungen

I Belegungssituation

Bei einer Kapazität von 213 Plätzen war die Klinik mit 224 untergebrachten Personen belegt. Der Nationalen Stelle wurde berichtet, dass es aufgrund der Überbelegung zur Umwidmung von Einzel- zu Doppelzimmern und von Gemeinschafts- wie auch Therapieräumen zu Patientenzimmern komme. Auch der Mangel an deeskalierenden Einzelzimmern sowie Kriseninterventionsräumen führe zu Problemen.

In diesem Zusammenhang empfiehlt die Nationale Stelle, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um der Überbelegung zu begegnen.

Die Klinik teilte mit, dass mit der für Ende 2024 geplanten Fertigstellung eines Erweiterungsbaus eine Entspannung hinsichtlich des Mangels an Kriseninterventionsräumen zu erwarten sei.

Unterdessen führt die angespannte Belegungssituation zu problematischen Mehrfachbelegungen der Patientenzimmer.

I Mehrfachbelegung

Die Patientinnen und Patienten sind hauptsächlich in Doppel- oder Drei-Bett-Zimmern untergebracht.

Selbst bei ausreichender Zimmergröße ist eine Mehrfachbelegung bei psychisch oder suchtkranken Personen problematisch. Die mangelnde Privatsphäre kann Aggressionen auslösen und

Zwischenfälle provozieren. Sie kann zu Konflikten zwischen den untergebrachten Personen führen, die medizinische und therapeutische Behandlung deutlich erschweren und den angestrebten Behandlungserfolg verzögern.

Die Nationale Stelle hält daher den Grundsatz der Einzelunterbringung, der im Strafvollzug gesetzlich verankert ist,¹ für erforderlich.

Sie ist der Auffassung, dass eine regelmäßige Unterbringung in Einzelzimmern gesetzlich vorgesehen werden soll. Im Fall einer unvermeidbaren Doppelbelegung soll sichergestellt werden, dass diese zu keinen Therapieerschwernissen führt und der Schutz der Privatsphäre für die untergebrachten Personen stets gewährleistet bleibt.

2 Mehrfachbelegung ohne abgetrennte Toilette

In einem mehrfach belegten Patientenzimmer war die Toilette lediglich durch einen Vorhang als Sichtschutz abgetrennt.

Das Bundesverfassungsgericht hat sich zu einer vergleichbaren Situation im Justizvollzug geäußert: Die Unterbringung von mehreren Gefangenen in einem Haftraum ohne abgetrennte und gesondert entlüftete Toilette verstößt gegen die Menschenwürde.²

Kliniken der Forensischen Psychiatrie gehören ebenso wie Justizvollzugsanstalten zu Einrichtungen des Freiheitsentzugs. Nach Auffassung der Nationalen Stelle ist das o.g. Urteil übertragbar auf Einrichtungen der Forensischen Psychiatrie, da die untergebrachten Personen genau wie Gefangene dazu gezwungen werden, ihren Toilettengang im Beisein von Anderen zu verrichten und sich die Gerüche wie die Geräusche im Raum verbreiten.

Hierbei ist es unerheblich, ob die betroffenen Personen einer gemeinsamen Unterbringung zugestimmt haben, da das Grundrecht der Menschenwürde kein disponibles Rechtsgut ist, auf das man verzichten könnte.³

Von der Doppelbelegung eines Zimmers ohne baulich abgetrennte Toilette ist abzusehen, da in einer solchen Situation die durch Artikel 1 Abs. 1 GG geschützte Menschenwürde verletzt wird.

II Beschwerdemanagement

Während des Rundgangs durch die Einrichtung fiel auf, dass die Kontaktdaten einiger der zuständigen Beschwerdestellen nicht aushingen.

Gerade bei psychisch kranken Personen, die geschlossen untergebracht sind, können große Hemmungen bestehen, eine Beschwerdestelle zu kontaktieren. Eine Patientenfürsprecherin oder ein Patientenfürsprecher kann beispielsweise in solchen Situationen als Mittelsperson fungieren. Durch die Bekanntgabe der Kontaktdaten der Patientenfürsprecherin oder des Patientenfürsprechers oder einer Ombudsperson wird die Möglichkeit gegeben, eine anonym und im geschützten Rahmen formulierte Beschwerde vorzubringen. Das Angebot einer terminlich festgelegten Sprechstunde in der Einrichtung kann außerdem hilfreich sein und den untergebrachten Personen die Kontaktaufnahme erleichtern.

¹ So legt § 13 Abs. 1 des Baden-Württembergischen Drittes Justizvollzugsgesetzbuches (JVollzGB) fest: „Gefangene sollen während der Ruhezeit allein in ihren Hafträumen untergebracht werden“.

² BVerfG, Beschluss vom 22.02.2011, Az.: 1 BvR 409/09, Rn. 30.

³ BVerfG, Urteil vom 17.10.2000, Az.: 2 WD 12/00; Siehe: Arloth, StVollzG, 3. Aufl., § 18, Rn. 2.

Die Kontaktdaten der Beschwerdestellen sollen gut sichtbar auf den Stationen aushängen.

III Durchsuchung mit Entkleidung

Bei der Aufnahme und bei einer Verlegung auf die Krisen- und Sicherungsstation der Klinik wird bei allen Patientinnen und Patienten eine Durchsuchung mit Entkleidung durchgeführt.

Durchsuchungen, die mit einer Entkleidung und Inaugenscheinnahme des Schambereichs verbunden sind, stellen nach dem Bundesverfassungsgericht einen schwerwiegenden Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht dar.⁴ Sie dürfen nicht routinemäßig, unabhängig von fallbezogenen Verdachtsgründen, durchgeführt werden.⁵

Es ist sicherzustellen, dass eine Durchsuchung, die mit einer Entkleidung und Inaugenscheinnahme des Schambereichs einhergeht, jeweils aus einer Entscheidung im Einzelfall hervorgeht. Die Mitarbeitenden sind hierfür zu sensibilisieren.

Als positiv bewertet die Nationale Stelle die schonende Durchführung der Durchsuchungen, die nach Aussage der Klinikleitung in Emmendingen praktiziert wird. Aus der vorliegenden Dokumentation geht hervor, dass die Patientinnen und Patienten ihre Unterwäsche nur für einen kurzen Moment herabziehen müssen. Ihnen werde die Möglichkeit gegeben, dies in zwei Schritten zu tun, so dass sie zu keiner Zeit komplett entkleidet sind.

IV Häufigkeit besonderer Sicherungsmaßnahmen

Im Vergleich zu anderen Einrichtungen des Maßregelvollzugs erscheint die Anzahl an besonderen Sicherungsmaßnahmen in der Forensischen Psychiatrie Emmendingen auffallend hoch: Im Jahr 2022 wurden 124 Fixierungen, 143 Isolierungen sowie in 222 Fällen ein Zimmereinschluss und im Jahr 2023 bis zum 21. September 45 Fixierungen, 73 Isolierungen sowie in 98 Fällen ein Zimmereinschluss durchgeführt. Hierzu wurde der Nationalen Stelle mitgeteilt, dass die hohe Anzahl an Fixierungen und Isolierungen, insbesondere im Jahr 2022, vornehmlich auf drei Patienten zurückgehe, die wegen schwerster fremd- und eigenaggressiver Impulshandlungen intermittierend fixiert, zwangsmediziert und/oder isoliert werden mussten.

Die Nationale Stelle erkennt an, dass sich die Klinik mit problematischen Sachverhalten und herausfordernden Situationen konfrontiert sieht.

Allerdings bestehen Zweifel, ob eine so hohe Anzahl an Fixierungen und Isolierungen verhältnismäßig sein kann.

Besondere Sicherungsmaßnahmen sind lediglich als *ultima ratio* und unter klaren und engen Voraussetzungen anzuordnen. Sie sind auf den kürzest möglichen Zeitraum zu beschränken.

⁴ BVerfG, Beschluss vom 05.03.2015, Az.: 2 BvR 746/13, Rn. 33; Beschluss vom 23.09.2020, Az.: 2 BvR 1810/19, Rn. 21.

⁵ BVerfG, Beschluss vom 10.07.2013, Az.: 2 BvR 2815/11, Rn. 16; BVerfG, Beschluss vom 23.09.2020, Az.: 2 BvR 1810/19, Rn. 22. In diesem Sinne vgl. auch EGMR, Urteil vom 22.10.2020, Roth ././ Deutschland, Individualbeschwerden Nrn. 6780/18 und 30776/18, Rn. 69, 72 – Verletzung von Artikel 3 EMRK.

V Urinabgabe unter Sichtkontrolle

Drogenkontrollen erfolgen durch die Abgabe einer Urinprobe unter Beobachtung des Personals. Eine Urinabgabe unter direkter Beobachtung greift erheblich in die Intimsphäre der Betroffenen ein.⁶

Die Nationale Stelle hat bei ihren Besuchen unterschiedliche, die Intimsphäre der betroffenen Person schonende, Methoden der Drogenkontrolle erfasst. So etwa mittels eines Abstrichs im Mund, des Einsatzes eines Markersystems, oder der Möglichkeit der Blutabnahme über die Fingerkuppe, die freiwillig erfolgen kann.⁷ Durch diese Verfahren entfällt die Notwendigkeit, die Urinabgabe von Mitarbeitenden beobachten zu lassen.

Es wird empfohlen, zur Schonung des Schamgefühls, neben der Urinabgabe unter Beobachtung zumindest eine alternative Möglichkeit der Drogenkontrolle anzubieten, so dass betroffene Personen die für sie weniger einschneidende Methode wählen können.

Der Besuchsdelegation wurde schon während des Besuchs mitgeteilt, dass das Angebot von alternativen Methoden in Planung sei.

D Weiteres Vorgehen

Die Nationale Stelle bittet das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration Baden-Württemberg, zu den im Bericht angeführten Punkten Stellung zu nehmen und sie über das weitere Vorgehen zu unterrichten.

Die Ergebnisse des Besuchs werden in den Jahresbericht 2023 aufgenommen, den die Nationale Stelle an die Bundesregierung, die Landesregierungen, den Deutschen Bundestag und die Länderparlamente richtet. Außerdem werden Bericht und Stellungnahme ohne Namen von Personen auf der Homepage der Nationalen Stelle verfügbar gemacht.

Wiesbaden, 21. März 2024

⁶ OLG Zweibrücken, Beschluss vom 30. März 1994, Az: 1 Ws 44/94.

⁷ BVerfG, Beschluss vom 22. Juli 2022, 2 BvR 1630/21, Rn. 37-41.